

STADT RÖSRATH

Bebauungsplan Nr. 103 „Rösrather Möbelzentrum“

1. Änderung „Haus Kleineichen“

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

Auftraggeber:

**Stadt Rösrath
Hauptstraße 229
51503 Rösrath**

2. Oktober 2015

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	2
1.3	Planerische Vorgaben	2
2	Bestandserfassung und Bewertung.....	3
2.1	Naturräumliche Zuordnung	3
2.2	Geologie und Boden	3
2.3	Wasser	3
2.4	Klima	4
2.5	Arten- und Lebensgemeinschaften / Biotoppotenzial	4
2.5.1	Potenzielle natürliche Vegetation	4
2.5.2	Biotoptypen innerhalb des Plangebietes	4
2.6	Orts- und Landschaftsbild / Erholung	5
3	Beschreibung des Bauvorhabens	6
4	Eingriffe in Natur und Landschaft	7
4.1	Eingriffe in das Bodenpotenzial	7
4.2	Eingriffe in das Wasserpotenzial	7
4.3	Eingriffe in das Biotoppotenzial.....	7
4.4	Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsnutzung....	8
5	Vermeidungs- und Verminderungsmassnahmen	8
6	Gestaltungsmassnahmen	10
7	Bilanzierung von Eingriff und Kompensation.....	11
7.1	Kompensationsbedarf Bodenpotenzial.....	11
7.2	Kompensationsbedarf Biotoppotenzial	12
8	Belange des Artenschutzes.....	15
8.1	Rechtliche Grundlagen	15
8.2	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange	16

8.2.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	16
8.2.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	18
8.2.3	Säugetiere	19
8.2.4	Vögel	21
8.2.5	Zusammenfassung	24
9	FFH-Verträglichkeit	25
10	Ergebnis des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages.....	27
11	Grünordnerische Festsetzungen und Pflanzenlisten.....	29
11.1	Grünordnerische Festsetzungen	29
11.2	Pflanzenlisten	31
	Quellenverzeichnis.....	34
Anhang	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe	9
Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Ausgangszustand	13
Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Planungszustand	14

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Zielsetzung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages

Anlass für den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) ist die geplante Erweiterung des Alten- und Pflegeheims „Haus Kleineichen“ in Rösrath durch die Little Oaks Immobilien GbR Köln. Dazu muss der bestehende Bebauungsplan 103 „Rösrather Möbelzentrum“ mit der 1. Änderung angepasst werden. Da durch die Änderung keine Grundzüge der Planung berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Das Planverfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 15.6.2015 (Ratsbeschluss) begonnen.

Geplant ist die Errichtung eines viergeschossigen Gebäudes, welches direkt an das Bestandsgebäude anschließt und mit diesem über ein Treppenhaus verbunden wird.

In § 18 BNatSchG wird das Verhältnis zum Baurecht geregelt. Nach § 18 (1) BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

§ 1 a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. In § 1 a (3) BauGB wird darauf verwiesen, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Diesen Gesetzesvorgaben folgend nimmt der vorliegenden LFB eine Bestandsaufnahme der naturräumlichen Gegebenheiten und der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen vor. Er beschreibt das Eingriffsvorhaben und die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Orts- und Landschaftsbildes. Nach der Prüfung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung und zum Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen dargestellt.

Ziel des Fachbeitrages ist es, sicherzustellen, dass nach Durchführung der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Orts- und Landschaftsbilds zurückbleiben.

Grundlage für den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist der Lageplan der sol-eo* GmbH aus Neuss vom 12.5.2015.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 103 liegt am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Kleineichen. Nördlich des Plangebietes verläuft die Kölner Straße (L284). Östlich befinden sich die Gebäude und Parkplatzflächen eines großen Möbelzentrums. Südlich verläuft die Straße Auf der Grefenfurth, an die eine Bahntrasse anschließt, die innerhalb eines Gehölzstreifens verläuft an den weiter südlich die A3 anschließt. Westlich des Plangebietes verläuft die Straße An der Grünen Furth, woran sich weiter westlich ein kleines Wohngebiet mit Einfamilienhausbebauung anschließt.

Das Untersuchungsgebiet des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages erstreckt sich auf den Änderungsbereich des Bebauungsplanes. Für die Beschreibung und Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Darstellung von über das Plangebiet hinaus gehenden Bezügen wird das Umfeld mit einbezogen.

1.3 Planerische Vorgaben

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Rösrath weist den Planbereich als „gemischte Baufläche“ aus. Randbereiche sind als „Flächen für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Die 1. Änderung des B-Plans 103 setzt für den Planbereich ein Mischgebiet fest und gilt somit als aus den Zielen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks NTP-002 Naturpark Bergisches Land.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Etwa 150 m westlich des Plangebietes befindet sich das großräumige FFH-Gebiet DE-5008-302 Königsforst, was auch gleichzeitig das Vogelschutzgebiet DE-5008-401 VSG Königsforst bildet, sowie das Naturschutzgebiet GL-038 NSG Königsforst.

Etwa 350 m südwestlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-5108-301 Wahner Heide, das wiederum gleichzeitig das Vogelschutzgebiet DE-5108-401 VSG Wahner Heide bildet, sowie das Naturschutzgebiet GL-001K1 NSG Wahner Heide.

Etwa 100 m südlich des Plangebietes befindet sich zudem noch das großflächige Landschaftsschutzgebiet LSG-5009-0004 Bergische Heideterrasse bei Rösrath.

2 BESTANDSERFASSUNG UND BEWERTUNG

2.1 Naturräumliche Zuordnung

Das Plangebiet liegt naturräumlich gesehen in den Bergischen Heideterrassen der Niederrheinischen Bucht. Bei der zutreffenden Untereinheit, der Altenrather Heideterrasse, handelt es sich um eine vielerorts mit Flugsand bedeckte Kies- und Sandterrasse am Fuß des Bergischen Landes. Der vorherrschende Waldcharakter deutet dabei auf nährstoffarme, podsolierte Böden hin.

2.2 Geologie und Boden

Geologie

Der geologische Untergrund des Plangebietes besteht aus Sanden und Kiesen der Mittelterrasse.

Boden

Der Boden des Untersuchungsraumes wird von Gley und Podsol-Braunerde gebildet, die aus pleistozänen und holozänen Flugsanden entstanden sind. Dabei handelt es sich um Sandböden, die im Bereich des Königsforstes großflächig verbreitet sind. Die Mächtigkeit der Böden liegt bei etwa 80 bis 200 cm Stärke.

Die vorkommenden Böden werden meist als Wald, stellenweise auch als Grünland oder Acker mit meist geringen Erträgen genutzt. Sie verfügen über eine geringe nutzbare Wasserkapazität und eine hohe Wasserdurchlässigkeit.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Altlasten oder Verdachtsflächen.

2.3 Wasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen.

Grundwasser

Detaillierte Aussagen zum Grundwasservorkommen liegen für das Plangebiet nicht vor. Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen ist jedoch ein Grundwasservorkommen bereits ab etwa 40 bis 80 cm unter Flur anzunehmen.

Oberflächenwasser

Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächste Gewässer ist der Kurtenwaldbach, der etwa 400 m nordwestlich des Plangebietes verläuft.

2.4 Klima

Das Plangebiet befindet sich am Übergang von der Niederrheinischen Bucht zum Bergischen Land.

Das Klima in Rösrath ist gemäßigt, aber warm. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge in Rösrath. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Die Klassifikation des Klimas nach Köppen und Geiger ist Cfb. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Rösrath 9,7 °C. Innerhalb eines Jahres gibt es durchschnittlich 795 mm Niederschlag (Quelle: climate-data.org).

2.5 Arten- und Lebensgemeinschaften / Biotoppotenzial

2.5.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) ist eine gedankliche Konstruktion, die aufzeigen soll, welche Pflanzengesellschaften sich ohne anthropogene Einflüsse auf einem bestimmten Standort einstellen würden. Sie entspricht den z.B. durch Relief, Klima, Boden- und Wasserverhältnissen geprägten örtlichen Standortbedingungen. Aus der Zusammensetzung der PNV lassen sich Rückschlüsse auf die standorttypischen und heimischen Pflanzenarten ziehen.

Als PNV des Gebietes wird Trockener Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald mit Übergang zum Eichen-Buchenwald angegeben. Bodenständige Gehölze sind Rotbuche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe; Salweide, Faulbaum und Stechpalme.

2.5.2 Biototypen innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet wird nach allen Seiten von Straßen- und Verkehrsflächen begrenzt. Lediglich im Norden des Plangebietes befindet sich ein Waldareal, das sich, dann außerhalb des Plangebietes, in östlicher Richtung fortsetzt. Vorkommende Arten sind Bäume, wie Eiche, Hainbuche, Spitzahorn, Bergahorn, Birke, Lärche und Kiefer. In der Strauchschicht sind Arten, wie Waldhasel, Holunder und Brombeere anzutreffen.

Südöstlich dieses Waldareals befindet sich ein Gehölzbestand, in dem standortfremde Gehölze, wie Lärche, Kiefer, Robinie dominieren. Daneben stehen hier auch lebensraumtypische Bäume, wie Birke.

Westlich dieses Gehölzstreifens befinden sich die Gebäude und Betriebsflächen des Alten- und Pflegeheims „Haus Kleineichen“, die nach Norden und Osten zu den dort benannten Gehölzflächen durch einen intensiv genutzte Ziergarten, der über-

wiegend aus Rasenflächen und einzelnen Pflanzen, wie Beetrosen und Rhododendren, besteht, begrenzt werden. Im Randbereich dieser Ziergartenfläche sind Sitzecken und kleinere Gartenhäuser errichtet. Im äußersten Südostbereich dieser Außenanlage stehen drei Altbäume, zwei Pappeln und eine Eiche, in einer mit Kies befestigten Fläche.

Den südlichen Abschluss dieses Bestandskomplexes bildet ein schmaler Gehölzstreifen, der in seiner östlichen Hälfte nur sehr lückig bestanden ist. Die Gehölze im östlichen Abschnitt dieses Streifens sind durchweg junge Bäume, wie Rosskastanie, Spitzahorn, Douglasie und Weißdorn. Im westlichen Abschnitt stehen Arten, wie Waldhasel, Pappel, Salweide, Kiefer, Birke und Robinie, die sich ebenfalls im Jungstadium befinden. Im westlichsten Teil dieses Gehölzstreifens stehen Hainbuchen, die auf der Seite des Heimgeländes als Hecke geschnitten sind.

Der gesamte Südostbereich des Plangebietes wird von einer Siedlungsbrache eingenommen, die mit extensiv gepflegten Gräsern bestanden ist. An einigen Stellen tritt dabei, als Reste der hier ehemals befindlichen Gebäude, geschottertes Abbruchmaterial zutage.

Am Nordostrand dieser Brachfläche befindet sich eine Reihe von Birken, während in der Südostecke des Plangebietes eine kleine Fläche mit Nadelgehölzen (Kiefer, Fichte) bestanden ist.

Der südliche Abschluss des Plangebietes wird von einer, teilweise stark zurück geschnittenen und lückigen, Hecke von Felsenmispel und Hainbuche gebildet. Am westlichen Abschluss dieser Hecke befindet sich eine kleine befestigte Fläche, die als Parkplatz genutzt wird. Die Parkplatzfläche wird von Bäume, wie Fichte und Robinie, eingefasst.

Der südwestliche Bereich des Plangebietes wird von einem Wohngebäudekomplex sowie einem Gewerbebetrieb eingenommen, denen Ziergartenbereiche mit überwiegend lebensraumuntypischen Ziergehölzen zugeordnet sind.

Die Biotoptypen des Plangebietes weisen einen überwiegend geringen bis mittleren Biotopwert auf.

2.6 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 liegt am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Kleineichen. Im Norden des Plangebietes befinden

sich die Gebäude des Alten- und Pflegeheimes „Haus Kleineichen“, woran sich weiter nach Norden und Osten Gehölzbereiche anschließen.

Südlich des Heimes liegt eine Siedlungsbrache, die mit Gräsern bestanden ist. Im westlichen Teil des Bebauungsplangebietes befinden sich ein Wohnhauskomplex sowie ein Gewerbebetrieb.

Östlich des Plangebietes sind die Gebäude und verkehrlichen Einrichtungen des Rösrather Möbelzentrums angesiedelt. Westlich des Plangebietes besteht ein kleines Wohngebiet mit Einfamilienhausbebauung. Nördlich des Plangebietes verläuft die L284, woran sich die Ortslage Kleineichen anschließt. Südlich des Plangebietes verläuft eine Erschließungsstraße für das kleine, westlich gelegene Wohngebiet und den östlich gelegenen Möbelmarkt. Weiter südlich verläuft eine Bahnstrecke und, durch einen Gehölzstreifen getrennt, die A3.

Das Gelände ist eben. Blickbeziehungen sind durch die Bebauung im Westen, Osten und Norden sowie durch die Gehölz- und Waldareale, die im Norden und weiter im Süden anschließen, eingeschränkt und nicht frei in die Landschaft möglich.

Erholung

Das Plangebiet bietet keine Angebote für eine öffentliche Erholungsnutzung.

3 BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Das Alten- und Pflegeheim „Haus Kleineichen“ in Rösrath wird durch einen Gebäudeanbau ergänzt.

Das geplante Gebäude wird als viergeschossig errichtet. Es besteht aus einem Sockelgeschoss, dem Erdgeschoss sowie dem 1. und 2. Obergeschoss. Der Erweiterungsbau grenzt im Süden an den bestehenden Baukörper an und ist mit einem Flachdach ausgebildet. Im Verbindungsbereich zum Bestandsbau ist eine neue Erschließung mit Treppenhaus und Aufzug geplant.

Entlang der Straße An der Grünen Furth sind Stellplätze geplant. Im Norden des Altenheimgeländes führt eine Rampe zu weiteren befestigten Stellplätzen und zur rückwärtigen Erschließung der Gebäude.

Der Gebäudeanbau passt sich in seiner Bauweise der Baustruktur des Bestandes an. Geplant ist der Ausbau mit 4 Geschossen, womit der Anbau mit einem Geschoss weniger als der Bestand ausgeführt wird.

4 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Insbesondere die mit der Errichtung des Gebäudes und der befestigten Verkehrs- und Erschließungsflächen verbundene Bodenversiegelung sowie die Wirkung des Gebäudes auf das Orts- und Landschaftsbild stehen hierbei im Vordergrund. Die zu erwartenden Eingriffe werden im Folgenden beschrieben.

4.1 Eingriffe in das Bodenpotenzial

Durch die Neubebauung bisher unversiegelter Flächen wird der Bodenhaushalt des Plangebietes beeinträchtigt.

Im Plangebiet wird Boden, der zwar schon überwiegend anthropogen überprägt ist, abgetragen und durch Überbauung mit Gebäuden und Erschließungseinrichtungen versiegelt. Je nach Art der Versiegelung wird auf den entsprechenden Flächen das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre können nicht mehr stattfinden, und die Bodenentwicklung kann sich nicht fortsetzen. Je nach Auflast finden tiefgründige und irreversible Bodenveränderungen statt. Der Boden geht damit als Standort für Biotop verloren. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch ehemalige Baukörper und befestigte Wegeflächen bestehen jedoch bereits erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die geplante Bebauung wird die bestehenden Beeinträchtigungen nochmals intensivieren und auf lange Sicht erhalten.

Die Umnutzung von ehemals befestigten Flächen in private Grünanlagen stellt bezüglich des Bodenpotenzials keinen neuen Eingriff, sondern eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation dar.

4.2 Eingriffe in das Wasserpotenzial

Durch die Überbauung und Versiegelung bisher offener Bodenflächen verringern sich die Flächen, die für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sind.

Der Gebäudeanbau wird, wie der Bestand, an das öffentliche Abwasser- und Regenwasserkanalnetz angeschlossen. Ebenso erfolgt die Ableitung des an den Betriebs- und Wegeflächen anfallenden Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation.

4.3 Eingriffe in das Biotoppotenzial

Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans in erster Linie durch den Verlust von Flächen und damit von Biotopstandorten beeinträchtigt. Die

zukünftig überbauten und befestigten Flächen gehen als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich überwiegend um Biotoptypen mit geringem Biotopwert.

4.4 Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsnutzung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Veränderung des gewohnten Orts- und Landschaftsbildes verbunden.

Die geplante Bebauung fügt sich dabei in den Charakter der bestehenden Bebauungen in diesem Ortsteil ein.

Der Baukörper wird, auf Grund seiner Ausrichtung, aus Richtung Süden deutlich wahrnehmbar sein, wobei er jedoch in seiner Höhe unter dem Gebäudebestand bleibt.

Auch nach der Umsetzung der Bebauungsplanänderung wird das Plangebiet keine Möglichkeiten der öffentlichen Erholungsnutzung bieten. Ein Erholungswert des Plangebietes ist somit weiterhin nicht gegeben.

5 VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMASSNAHMEN

Gemäß § 1 a (3) BauGB ist auch die Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der Bestandserfassung werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erarbeitet. In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen den Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben bezogen auf die einzelnen Schutzgüter bzw. Naturraumpotenziale zugeordnet. Im Anschluss an die Tabelle werden die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Einzelnen beschrieben und erläutert. Die flächenbezogene Darstellung erfolgt in der Karte 1 "Bestand und Konflikte".

Tabelle 1: Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe

Betroffenes Schutzgut/ Naturraum- potenzial	Teilmaßnahme des Vorhabens - Beeinträchtigungen	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
Bodenpotenzial	Zerstörung des Bodengefüges durch Abgraben und Abschieben von Böden Veränderung der Bodeneigenschaften und Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung Verdichtung und Veränderung der Bodenstruktur durch das Befahren mit schweren Baumaschinen Verlust des Bodens als Biotopstandort	V 1: Schonender Umgang mit Grund und Boden V 2: Durchführung der Baumaßnahmen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen und Unterbrechung der Bauarbeiten bei Niederschlägen
Klimapotenzial	Temporäre Beeinträchtigung durch Staubemissionen aus den Baubereichen	V 1: Schonender Umgang mit Grund und Boden
Wasserpotenzial	Verlust an Versickerungsfläche und Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Bodenverdichtung	V 1: Schonender Umgang mit Grund und Boden
Biotopotenzial	Dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopen Beeinträchtigung des Biotoppotenzials durch Verminderung des Diasporenreservoirs bei Bodenabtrag	V 1: Schonender Umgang mit Grund und Boden
Landschaftsbild und Erholungsnutzung	Temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen Dauerhafte Änderung des Landschaftsbildes durch den Anbau	V 1: Schonender Umgang mit Grund und Boden V 3: Begrenzung der Gebäudehöhe

V 1 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Die durch das Planungsvorhaben zu erwartende Versiegelung von Flächen stellt im Planungsgebiet eine Beeinträchtigung dar. Entsprechend der Aufforderung in § 1 a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dies erfolgt durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ). Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze klar definiert, so dass unerwünschte zu starke Verdichtungen ausgeschlossen werden.

Zur Verminderung von Eingriffen werden die während der Baumaßnahmen notwendigen Arbeits- und Lagerräume für Baumaterialien, Baumaschinen etc. auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Baustelleneinrichtungen und Flächen zur Lagerung von Baumaterialien sollen, soweit möglich, auf bereits befestigten Flächen eingerichtet werden. Die Nutzung von unbefestigten Flächen ist auf die für einen zügigen Bauablauf notwendigen Flächen zu begrenzen.

Während der Bauphase ausgehobener Boden, der wieder verbaut werden soll, ist in diesem Zeitraum auf geordnete Bodenmieten zu setzen. Fahrwege und andere verdichtete Bodenbereiche sind nach Beendigung der Bauarbeiten mindestens 40 cm tief zu lockern.

V 2 Durchführung der Baumaßnahmen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen und Unterbrechung der Bauarbeiten bei starken Niederschlägen

Um Beeinträchtigungen des Bodens durch Verdichtung und Veränderung der Bodenstruktur infolge des Befahrens mit schweren Baumaschinen zu vermeiden, sollen die Arbeiten nur bei trockener Witterung durchgeführt werden. Generell sind die Bauarbeiten nach starken Niederschlägen zu unterbrechen.

V 3 Begrenzung der Gebäudehöhe

Die maximale Höhe des geplanten Gebäudes ist auf die Höhen der im Umfeld des Bauvorhabens bereits bestehenden Gebäude zu begrenzen. Hiermit wird die Einfügung des geplanten Gebäudeanbaus in den Bebauungscharakter der angrenzenden bestehenden Bebauung und der Siedlungsstruktur erreicht.

6 GESTALTUNGSMASSNAHMEN

Die Gestaltungsmaßnahmen sind in der Karte 2 "Landschaftspflegerische Maßnahmen" nach Art und Lage dargestellt.

G 1 Anlage eines Gehölzstreifens entlang der südlichen Eingriffsbereichsgrenze

Maßnahmenbeschreibung

Als Einfassung und Abgrenzung des Baugebietes zu den südlich angrenzenden Flächen innerhalb des Plangebietes wird die Anlage eines 5-m-breiten Gehölzstreifens aus standortgerechten, heimischen Baum- und Strauchgehölzen vorgenommen.

Die Artenauswahl, die Pflanzqualität sowie die Pflanzabstände sind der **Pflanzenliste I** (siehe Anhang) zu entnehmen.

Die Pflanzmaßnahme erfüllt, neben der Abschirmung der Heimeinrichtungen, hauptsächlich zwei Funktionen. Zum einen wird durch die Verwendung von heimischen Gehölzen eine Verbesserung der Habitatsbedingungen für heimische Tierarten erreicht; zum anderen wird durch die Pflanzung der Baum- und Strauchgehölze ein teilweiser Ausgleich für den Eingriff in das Biotop- und Bodenpotenzial erzielt.

Funktion der Maßnahme

Diese Grüngestaltungsmaßnahme dient in erster Linie dem Schutz und der Abschirmung der angrenzenden Flächen des Plangebietes. Gleichzeitig bieten die Baum- und Strauchpflanzungen mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen, vielen Tier- und Pflanzenarten wertvolle Biotope und dienen einer ansprechenden Gestaltung des Siedlungsraumes.

G 2 Anlage von Gartenflächen mit standortgerechten Gehölzen

Maßnahmenbeschreibung

Die verbleibenden, nicht überbauten bzw. befestigten oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigten Flächen westlich, südlich und östlich des Neubaus sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Grünflächen werden mit Rasen angesät, in dem Gruppen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern gepflanzt werden.

Die Artenauswahl, die Pflanzqualität sowie die Pflanzabstände sind der *Pflanzenliste II* (siehe Anhang) zu entnehmen.

Funktion der Maßnahme

Die privaten Grünflächen gliedern und strukturieren das Plangebiet. Mit der Maßnahme soll sichergestellt werden, dass ein hohes Maß an Durchgrünung des Plangebietes erzielt wird. Dies ist sowohl für das Ortsbild als auch für die Entwicklung siedlungsinterner Biotopstrukturen, wie sie auch Gärten bieten, von besonderer Bedeutung.

7 BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND KOMPENSATION

Nach Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben nicht weiter verminderbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die vor allem das Boden- und das Biotoppotenzial betreffen.

7.1 Kompensationsbedarf Bodenpotenzial

Die Umsetzung des Bebauungsplans ermöglicht, entsprechend der Grundflächenzahl von 0,6, eine Überbauung von bis zu 2.494 m² offener Bodenflächen.

Durch die Baumaßnahme werden rund 735 m² neu versiegelt. Demgegenüber werden rund 220 m² bisher versiegelter Fläche entsiegelt und als Grünflächen neu angelegt. Weitere 745 m² bisherige Grünfläche werden als solche erhalten und stellen, wie die Entsiegelung, keinen neuen Eingriff in das Bodenpotenzial dar.

Somit werden mit der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans insgesamt 515 m² neu versiegelt.

7.2 Kompensationsbedarf Biotoppotenzial

Für die Eingriffsbilanzierung wird das Biotoppotenzial als zweites hauptsächlich betroffenes Teilpotenzial herausgegriffen. Im Folgenden werden der Zustand vor Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes (= Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes) und der Zustand nach Umsetzung des Bauvorhabens mit den zugehörigen Vermeidungs-, Verminderungs- und Gestaltungsmaßnahmen (= Zustand des Untersuchungsgebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes) gegenübergestellt. In den Tabellen 2 „Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Ausgangszustand“ und 3 „Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Planungszustand“ sind die Ergebnisse der Gegenüberstellung aufgeschlüsselt für die einzelnen Biotoptypen dargestellt.

Die Bilanzierung wird entsprechend den Gebietsausweisungen des bisherigen B-Plans sowie den Flächen nach der 1. Änderung des B-Plans vorgenommen.

Dabei wird auf die Bewertung der Waldfläche hingewiesen. Ein Teil (230 m²) dieser im Bebauungsplan für Wald vorgesehenen Fläche, der von der Änderung des Bebauungsplans direkt betroffen ist (Anlage von Stellplätzen), wird, auf Grund seiner derzeitigen Ausstattung (überwiegend Rasen mit Gartenlauben und Ziergehölzen) in seinem Bestand als Wald mit lebensraumtypischen Arten 0<50 % eingestuft.

Die Grundflächenzahl für das Mischgebiet ist 0,6. Hinzu kommt davon ein Flächenanteil von 50% für bauliche Nebenanlagen, was rechnerisch einen Wert von 0,9 bedeuten würde. Der Wert für das Mischgebiet wird jedoch auf den im Regelfall maximal möglichen Flächenanteil von 0,8 begrenzt. Das gleiche gilt für die Grundflächenzahl der Sonderbaufläche. Auch hier wird mit einem Flächenanteil von 0,8 für überbaubare Flächen und Flächen für bauliche Nebenanlagen gerechnet.

Die Codierung der Biotoptypen erfolgt nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Stand März 2008. Die zeichnerische Darstellung erfolgt in der Karte 1: „Bestand und Konflikte“.

Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung - Biotoppotenzial, Ausgangszustand

Flächennutzung	Code	Biototyp	Fläche in m ²	Grundwert	Korrigierter Wert	Einzelflächenwert
Gesamtfläche 13.065 m²						
Mischgebiet 5.920 m²						
Überbaubare Fläche und Fläche für bauliche Nebenanlagen	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Zuwegungen, Stellplätze)	4.736	0	0	0
Ziergärten	4.3	Ziergarten mit < 50 % heimischen Gehölzen	1.184	2	2	2.368
Sonderbaufläche 6.100 m²						
Überbaubare Fläche und Fläche für bauliche Nebenanlagen	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Zuwegungen, Stellplätze)	4.880	0	0	0
Ziergärten	4.3	Ziergarten mit < 50 % heimischen Gehölzen	1.220	2	2	2.440
Fläche für Wald 1.045 m²						
Wald	6.3	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70-90 %	815	6	6	4.890
Ziergärten	4.3	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0-50 %	230	4	2	920
Gesamtwert						10.618

Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung - Biotoppotenzial, Planungszustand

Flächennutzung	Code	Biototyp	Fläche in m ²	Grundwert	Korrigierter Wert	Einzelflächenwert
Gesamtfläche 13.065 m²						
Mischgebiet 7.300 m²						
Überbaubare Fläche und Fläche für bauliche Nebenanlagen	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Zuwegungen, Stellplätze)	5.840	0	0	0
Ziergärten	4.3	Ziergarten mit < 50 % heimischen Gehölzen	1.460	2	2	2.920
Sonderbaufläche 5.100 m²						
Überbaubare Fläche und Fläche für bauliche Nebenanlagen	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Zuwegungen, Stellplätze)	4.080	0	0	0
Ziergärten	4.3	Ziergarten mit < 50 % heimischen Gehölzen	1.020	2	2	2.040
Fläche für Wald 665 m²						
Wald	6.3	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70-90 %	665	6	6	3.990
Gesamtwert						8.950

Die im Ausgangszustand im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen weisen einen Biotopwert von insgesamt 10.618 Wertpunkten auf. Dem steht nach Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans ein Gesamtflächenwert von 8.950 Punkten gegenüber. Nach Umsetzung aller festgesetzten Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verbleibt somit ein Eingriffsdefizit in Höhe von 1.668 Wertpunkten.

Wie in einem Telefonat zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Frau Schewe, und dem Planungsbüro Ginster, Herrn Ginster, abgestimmt, wird dieses Defizit über das Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises abgegolten.

8 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

8.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29.07.2009) am 1. März 2010 ist eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an die europäischen Vorgaben erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die **besonders geschützten Arten** sind in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung und im Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Darüber hinaus sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. In Hinblick auf die Säugetiere gehören beinahe alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger "Problemarten" (z.B. Feldmaus, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Alle Amphibien, Reptilien und Neunaugen sind besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Bei den Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen sind einzelne Arten, zum Teil auch komplette Gattungen und Familien, besonders geschützt (z.B. alle Orchideen und Torfmoose).

Die **streng geschützten Arten** stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar. Es sind Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie, in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von den Wirbeltieren gehören alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Von den wirbellosen Tierarten sind nur wenige sehr seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen und Spinnen streng geschützt. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen fallen nur einzelne Arten unter den strengen Artenschutz.

Alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie zu den **europäischen Vogelarten**. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt. Einige Arten (z.B. alle Greifvögel und Eulen) sind auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung oder der EG-Artenschutzverordnung auch streng geschützt.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind demnach für alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten die Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG anzuwenden. In § 44 (1) BNatSchG wird ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 ist es untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten besteht gemäß § 44 (1) Nr. 2 zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 (1) Nr. 3 nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 44 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich unter anderem bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben für besonders geschützte FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten keine Verbote gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Gemäß § 44 (5) Satz 5 sind "nur" national geschützte Arten, also alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

8.2 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange

8.2.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Das Plangebiet wurde zweimal begangen. Die Begehungen wurden am 2. und am 25.6.2015 durchgeführt.

Das Plangebiet wird nach allen Seiten von Straßen- und Verkehrsflächen begrenzt. Lediglich im Norden des Plangebietes befindet sich ein Waldareal, das sich, dann außerhalb des Plangebietes, in östlicher Richtung fortsetzt. Vorkommende Arten

sind Bäume, wie Eiche, Hainbuche, Spitzahorn, Bergahorn, Birke, Lärche und Kiefer. In der Strauchschicht sind Arten, wie Waldhasel, Holunder und Brombeere anzutreffen.

Südöstlich dieses Waldareals befindet sich ein Gehölzbestand, in dem standortfremde Gehölze, wie Lärche, Kiefer, Robinie dominieren. Daneben stehen hier auch lebensraumtypische Bäume, wie Birke.

Westlich dieses Gehölzstreifens befinden sich die Gebäude und Betriebsflächen des Alten- und Pflegeheims „Haus Kleineichen“, die nach Norden und Osten zu den dort benannten Gehölzflächen durch einen intensiv genutzte Ziergarten, der überwiegend aus Rasenflächen und einzelnen Pflanzen, wie Beetrosen und Rhododendren, besteht, begrenzt werden. Im Randbereich dieser Ziergartenfläche sind Sitzecken und kleinere Gartenhäuser errichtet. Im äußersten Südostbereich dieser Außenanlage stehen drei Altbäume, zwei Pappeln und eine Eiche, in einer mit Kies befestigten Fläche.

Den südlichen Abschluss dieses Bestandskomplexes bildet ein schmaler Gehölzstreifen, der in seiner östlichen Hälfte nur sehr lückig bestanden ist. Die Gehölze im östlichen Abschnitt dieses Streifens sind durchweg junge Bäume, wie Roskastanie, Spitzahorn, Douglasie und Weißdorn. Im westlichen Abschnitt stehen Arten, wie Waldhasel, Pappel, Salweide, Kiefer, Birke und Robinie, die sich ebenfalls im Jungstadium befinden. Im westlichsten Teil dieses Gehölzstreifens stehen Hainbuchen, die auf der Seite des Heimgeländes als Hecke geschnitten sind.

Der gesamte Südostbereich des Plangebietes wird von einer Siedlungsbrache eingenommen, die mit extensiv gepflegten Gräsern bestanden ist. An einigen Stellen tritt dabei, als Reste der hier ehemals befindlichen Gebäude, geschottertes Abbruchmaterial zutage.

Am Nordostrand dieser Brachfläche befindet sich eine Reihe von Birken, während in der Südostecke des Plangebietes eine kleine Fläche mit Nadelgehölzen (Kiefer, Fichte) bestanden ist.

Der südliche Abschluss des Plangebietes wird von einer, teilweise stark zurück geschnittenen und lückigen, Hecke von Felsenmispel und Hainbuche gebildet. Am westlichen Abschluss dieser Hecke befindet sich eine kleine befestigte Fläche, die als Parkplatz genutzt wird. Die Parkplatzfläche wird von Bäume, wie Fichte und Robinie, eingefasst.

Der südwestliche Bereich des Plangebietes wird von einem Wohngebäudekomplex sowie einem Gewerbebetrieb eingenommen, denen Ziergartenbereiche mit überwiegend lebensraumuntypischen Ziergehölzen zugeordnet sind.

8.2.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Überprüft werden die so gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen vor Ort bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für diese Arten.

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 50084 (4. Quadrant des Messtischblattes Köln-Mülheim). Die Auswahl der von der Planung betroffenen und der darüber hinaus im Änderungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen. Bei den von der Planung betroffenen Biotopkomplexen aus der Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen handelt es sich um:

- Fettwiesen und Fettweiden
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen
- Gebäude

Die erzeugte Liste umfasst die planungsrelevanten Arten, die in den benannten Lebensraumtypen innerhalb des MTB 50084 vorkommen können.

- Säugetiere: Zwergfledermaus.
- Vögel: Baumfalke, Baumpieper, Eisvogel, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwarzkelchen, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard.

Diese Liste wird im Folgenden mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angebotenen Biotopstrukturen abgeglichen.

Das gesamte Plangebiet weist eine Vielzahl verschiedener Biotoptypen, von Waldanteilen bis Hausbebauung mit Gärten und Siedlungsbrachen, auf. Die in den LANUV-Listen benannten planungsrelevanten Tierarten können in den in Kapitel 9.2.1 beschriebenen Biotopen fast vollständig vorkommen.

Von der Umsetzung der Baumaßnahme sind jedoch nur ein Teil der Nebengebäude des derzeitigen Gebäudebestandes, ein Teil des Ziergartens inklusive der drei oben benannten Altbäume, ein Streifen der Siedlungsbrachfläche sowie ein Teil des Gehölzstreifens am Südrand des Heimbereiches direkt betroffen. Für alle anderen Biotope ist nur von einer temporären Beeinflussung während der Bauphase durch Lärm- und eventuell Staubemissionen auszugehen, was keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG darstellt.

8.2.3 Säugetiere

Für den derzeitigen Plangebietsbestand kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass kleinere Gebäude-Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus, hier potentiell geeignete Wohn- und Zufluchtsstätten und eventuell Wochenstubenquartiere finden könnten. Dafür werden Hohlräume unter Dächern, Wandverkleidungen und Mauerspalt aufgesucht. Somit könnten Spalten und Ritzen in der Dachkonstruktion beider Gebäude einen potentiellen Quartiersplatz darstellen. Jagdhabitats sind Gewässer, Kleingehölze, Laub- und Mischwälder sowie parkartige Gehölzbestände im Siedlungsbereich. Somit könnten für die Art im Plangebiet geeignete Biotopstrukturen bestehen.

Primär ist festzustellen, dass bei der durchgeführten Außenkontrolle der abzureißenden Gebäude keinerlei Spuren für das Vorkommen von Fledermäusen vorgefunden wurden. Weiterhin ist festzustellen, dass die vorhandenen Baukörper keine Ein-

flugmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen. Die Gebäude zeigen insgesamt in einem intakten und geschlossenen Bauzustand.

Weiterhin kann für einige Waldfledermausarten ein Vorkommen im nördlichen Plangebietsteil nicht ausgeschlossen werden. Diese Bereiche sind jedoch nicht von der Planung betroffen. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich nur 3 Altbäume (eine Eiche und zwei Pappeln), die als potentielle Wohn- und Zufluchtsstätten geeignet wären.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Um Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu vermeiden, darf die Rodung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes, entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 (5) BNatSchG) vom 1. März bis zum 30. September nicht durchgeführt werden.

Es ist geplant, die 3 in der Nähe des derzeitigen Heimgebäudes befindlichen Altbäume, mindestens die Eiche, zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein (Verkehrssicherheit), sind die Bäume vor Beginn der Baumaßnahme auf das eventuell vorhandene Vorhandensein von Baumhöhlen zu überprüfen ist. Falls diese Untersuchung positiv ausfallen sollte, sind geeignete Ersatzquartiere (z.B. Brutkästen) zu installieren.

Ebenso sind die abzureißenden Gebäude vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachkundigen auf einen eventuellen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren.

Um Verbotstatbeständen nach BNatSchG bezüglich einer Beeinträchtigung von Wochenquartieren für Fledermäuse in Gebäuden (Juni bis August) zu vermeiden, sind die Abrissarbeiten nur außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen.

Für eventuell vorkommende Fledermausarten gilt, dass nach Beendigung der Abrissarbeiten, dem Neubau des dort geplanten Gebäudes sowie der Anlage von Garten- und Gehölzflächen das Plangebiet wieder als Jagdgebiet nutzbar ist.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeit sowie der beschriebenen Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nrn. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden. Eine Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Da bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (Nisthilfen bei Befund) oder durch die Ausweichmöglichkeit auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen, wie Gärten und Gehölzbestände, eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich

ist und die ökologische Funktion der alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht feststellbar.

8.2.4 Vögel

Wie schon dargestellt weist das Plangebiet eine Vielzahl von unterschiedlichen Biotoptypen auf. Von der Umsetzung der Baumaßnahme sind jedoch nur ein Teil der Nebengebäude des derzeitigen Gebäudebestandes, ein Teil des Ziergartens inklusive der drei oben benannten Altbäume, ein Streifen der Siedlungsbrachfläche sowie ein Teil des Gehölzstreifens am Südrand des Heimbereiches direkt betroffen.

Somit wird bei der Prüfung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf planungsrelevante Vogelarten primär der direkte Eingriffsbereich betrachtet, wobei auch die nicht direkt vom Bauvorhaben betroffenen Biotope einbezogen werden.

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Aufgrund der strukturellen Ausstattung lassen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Vogelarten innerhalb des Eingriffsgebietes ausschließen:

- Baumfalke: Lebensraum sind halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Diese Habitate fehlen im Planungsraum.
- Baumpieper: Geeignete Habitate sind sonnige Waldränder, Lichtungen. Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Daneben werden auch Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Gehölzen besiedelt. Das Nest wird am Boden unter Büschen oder Grasbulten angelegt. Diese Habitatvoraussetzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Eisvogel: Der Lebensraum Fließ- und Stillgewässer ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
- Feldschwirl: Geeignete Lebensräume, wie gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete oder Verlandungszonen von Gewässern fehlen im Plangebiet.
- Habicht: Der Bruthabitat sind Wälder mit altem Baumbestand. Das ist im Eingriffsbereich nicht gegeben.
- Mäusebussard: Besiedelt werden nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft außerhalb von Siedlungsbereichen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Siedlungsbereiches.

- Mehlschwalbe: Koloniebrüter. Nistplatz an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden. Die Gebäude im Plangebiet zeigen keine Nestbauten.
- Mittelspecht: Besiedelt werden artenreiche Laubwälder mit grobborkigem Baumbestand und Totholz. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 Hektar groß. Das ist im Plangebiet nicht gegeben.
- Neuntöter: Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen, Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Sträucher und Gebüsch angelegt.
- Rauchschwalbe: Im Plangebiet sind keine für die Art notwendigen Gebäude mit Einflugmöglichkeiten, wie Viehställe, Scheunen und Hofgebäude, als Neststandort vorhanden.
- Schwarzspecht: Lebensraum sind ausgedehnte Waldgebiete und vereinzelt Feldgehölze mit einem hohen Totholzanteil. Diese Standortbedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Sperber: Lebensraum sind abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Im Siedlungsbereich sind Vorkommen in mit Fichten bestandenen, größeren Parkanlagen möglich. Die aufgeführten Habitate sind im Planungsgebiet nicht gegeben.
- Turmfalke: Die Standortbedingungen für Brutplätze (Felsen, hohe Gebäude) existieren im Plangebiet nicht.
- Waldschnepfe: Die Art kommt in Laub- und Mischwäldern vor. Im Eingriffsbereich fehlen diese Biototypen.
- Wespenbussard: Lebensraum sind reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen außerhalb des Siedlungsbereiches. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches.

Es ist davon auszugehen, dass einige der aufgeführten Arten das Plangebiet als Teilfläche ihres Nahrungshabitats nutzen.

Da für alle Arten bezüglich der Jagdhabitate ein Ausweichen auf angrenzende, ähnlich strukturierte Flächen möglich ist, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG für diese Vogelarten auszuschließen.

Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

- Feldsperling: Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie die Randbereiche ländlicher Siedlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Baumhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.
- Gartenrotschwanz: Die Art besiedelt bevorzugt reich strukturierte Dorflandschaften mit Obstwiesen und Feldgehölzen.
- Kleinspecht: Lebensraum sind auch strukturreiche Parkanlagen, Hausgärten und Obstgärten mit altem Baumbestand.
- Kuckuck: Als Lebensraum werden Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen bevorzugt. Als Brut-schmarotzer bevorzugt der Kuckuck Arten, wie Rohrsänger, Rotkelchen, Grasmücke, Pieper und Rotschwänze.
- Schwarzkelchen: Lebensraum sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden und strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen.
- Turteltaube: Der Brutplatz ist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken oder Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Daneben werden auch große, verwilderte Gärten und Parkanlagen besiedelt.
- Waldkauz: Besiedelt werden Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich Dachböden und Kirchtürme.
- Waldlaubsänger: Lebensraum sind lichte Laub- und Mischwälder und Parkanlagen.
- Waldohreule: Besiedelt werden auch halboffene Parklandschaften mit kleineren Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern.

Für die genannten Arten sind Teile des Ziergartens sowie die Bäume und Sträucher im Nahbereich der Gebäude als Quartiershabitat nutzbar.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Um Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu vermeiden, darf, wie auch bei der Betrachtung der Fledermäuse beschrieben, die Rodung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes, entsprechend den Vorgaben des Bundesna-

turschutzgesetzes (§ 39 (5) BNatSchG) vom 1. März bis zum 30. September nicht durchgeführt werden.

Auch hier sind die Bäume, die eventuell im Zuge der Baumaßnahme gerodet werden müssen, vor Beginn der Bauarbeiten auf das eventuell vorhandene Vorkommen von Baumhöhlen und Neststandorten zu überprüfen ist. Falls diese Untersuchung positiv ausfallen sollte, sind geeignete Ersatzquartiere (z.B. Nistkästen) zu installieren.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeit sowie der beschriebenen Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nrn. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden. Eine Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Da bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (Nisthilfen bei Befund) oder durch die Ausweichmöglichkeit auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich ist und die ökologische Funktion der alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht feststellbar.

8.2.5 Zusammenfassung

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44(1) BNatSchG) in Bezug auf möglicherweise im Plangebiet vorkommende Säugetier- und Vogelarten entstehen könnten. Die Arten wurden im Plangebiet nicht beobachtet; potentielle Vorkommen können jedoch aufgrund der Auswertung von Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Einschätzung der im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Vorgabe von Zeiten, in denen die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzbeständen) sowie der Gebäudeabriss durchgeführt werden müssen, der vor Baubeginn durchzuführenden Bestandsuntersuchung (Untersuchung möglicher Quartiersbäume auf Baumhöhlen und Nester, Untersuchung der Abrissgebäude auf einen Fledermausbesatz) sowie der gegebenen Ausweichmöglichkeit auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen, womit eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich ist und die ökologische Funktion der alternativen Fortpflanzungs- und

Ruhestätten erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände, die nach Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden könnten, jedoch auszuschließen.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44(1) BNatSchG) in Bezug auf geschützte Arten auszuschließen sind.

9 FFH-VERTRÄGLICHKEIT

Das Planvorhaben wird auf einer Fläche umgesetzt, die sich in einem Abstand von etwa 150 m östlich vom FFH-Gebiet DE-5008-302 „Königsforst“ und 350 m nord-östlich vom FFH-Gebiet DE-5008-301 „Wahner Heide“ befindet.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Bauvorhabens sind mögliche Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete zu prüfen.

Das Schutzgebiet „Königsforst“ hat eine Gesamtausdehnung von 2.520 ha. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein bedeutendes Waldgebiet auf der Rheinischen Mittel-terrasse mit großen Buchen- und Eichenmischwäldern. Auf Grund des Alters, der Geschlossenheit der Waldlandschaft und der teilweise noch naturnahen Bachläufe zählt der Königsforst zu den Kernflächen eines europäischen Waldbiotopverbundsystems.

Entwicklungsziel ist der Erhalt der Laubwaldflächen durch eine naturnahe Bewirtschaftung. Nadelforste sind sukzessiv in naturnahe Laubwälder umzubauen. Das Fließgewässersystem ist zu erhalten und naturnah zu entwickeln. Der noch vorhandene Biotopverbund zwischen dem Königsforst und dem angrenzenden Bergischen Land sollte gesichert und eine Verbindung zur Wahner Heide wiederhergestellt werden.

Das Schutzgebiet „Wahner Heide“ hat eine Ausdehnung von 2.865 ha. Das Gebiet liegt ebenfalls auf der Rechrheinischen Mittelterrasse und grenzt südlich an die Wälder des Königsforstes. Bei dem Gebiet handelt es sich hauptsächlich um die letzte größere Restfläche des ehemaligen 3-5 km breiten und 80 km langen Heidebandes zwischen Ruhr und Sieg.

Entwicklungsziel dieses Schutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung großflächiger Heiden sowie Sandmager- und Borstgrasrasen. Weiterhin sind die Wiedervernässung der Heidemoore sowie der Erhalt der Eichen-, Buchen- und Moorwälder sowie der Ersatz von Fremdbestockung durch naturnahe Baumarten wichtige Zielsetzungen.

Bei der 1. Änderung des B-Plans 103 handelt es sich um einen Anbau an einen Gebäudebestand. Die Errichtung des Neubaus erfolgt in einem Abstand von mindestens 150 m zu den Grenzen der FFH-Gebiete. Weiterhin wird das Bauvorhaben innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Rösrath auf bereits anthropogen veränderten Flächen umgesetzt.

Bedingt durch den Abstand zu den Schutzgebieten sowie durch die beschriebene Art und den vergleichsweise geringen Umfang des Bauvorhabens sind negative Auswirkungen auf die FFH-Gebiete nicht gegeben. Erheblichen Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete DE-5008-301 „Wahner Heide“ und DE-5008-302 „Königsforst“ sind somit nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

10 ERGEBNIS DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAGES

- Anlass für den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) ist die 1. Änderung „Haus Kleineichen“ des Bebauungsplans 103 „Rösrather Möbelzentrum“ am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Rösrath–Kleineichen.
- Im Plangebiet ist der Erweiterungsanbau der Einrichtungen des Alten- und Pflegeheims Haus Kleineichen vorgesehen.
- Der Anbau ist auf Flächen vorgesehen, die derzeit überwiegend als Ziergarten und Verkehrsflächen genutzt werden.
- Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Betroffen sind vor allem das Biotoppotenzial sowie das Orts- und Landschaftsbild.
- Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind unter anderem Regelungen zur Art der baulichen Nutzung, Bauweise und Gebäudehöhe vorgesehen.
- Weiterhin trägt die Anlage eines Gehölzstreifens als Gestaltungsmaßnahme innerhalb des Plangebiets zur Abgrenzung und der Abschirmung angrenzender Flächen, zur Einbindung in die Umgebung und zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes bei.
- Der größte Teil der Kompensation des durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verursachten Eingriffsdefizits wird durch die Umsetzung interner Gestaltungsmaßnahmen erreicht. Das verbleibende Restdefizit wird durch die Inanspruchnahme des Ökokontos des Rheinisch–Bergischen Kreises kompensiert.
- Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Planung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44(1) BNatSchG) nicht zu erwarten sind.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH–Gebiete „Königsforst“ und „Wahner Heide“ sind auf Grund der Geringfügigkeit des Bauvorhabens sowie eines Abstandes von mindestens 150 m zu den Schutzgebieten nicht gegeben.

Meckenheim, den 2. Oktober 2015

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(Dipl.-Ing. Uwe Kahlert)

11 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN UND PFLANZENLISTEN

11.1 Grünordnerische Festsetzungen

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen und zur Gestaltung des Plangebietes erreichen als grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan rechtliche Verbindlichkeit. Die Festsetzung erfolgt textlich. Es werden die Gliederungsziffern der Festsetzungen im Bebauungsplan verwendet.

Zur Ausführung der Maßnahmen wird auf das Kapitel 6 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages verwiesen. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist insgesamt als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt und mit seinen Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.

Festsetzungen:	Begründungen und Erläuterungen:
----------------	---------------------------------

- | | |
|---|---|
| (1) Grünordnerische Festsetzungen innerhalb des Plangebietes
(§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB) | |
| (1.1) Berücksichtigung der Pflanzenlisten
Soweit betroffen, richten sich die nachfolgenden Pflanzmaßnahmen nach den jeweils angegebenen Pflanzenlisten. Die dortigen Angaben zu den Pflanzenarten, Mindestpflanzqualitäten und Pflanzdichten sind verbindlich. | Die Vorgaben der Pflanzenlisten sichern die Umsetzung der genannten Ziele in ökologischer und gestalterischer Hinsicht. Gleiches gilt für die sonstigen Festsetzungen zu Anpflanzungen. |
| (1.2) Anlage eines Gehölzstreifens entlang der südlichen Eingriffsbereichsgrenze
Entlang der südlichen Grenze des Eingriffsbereiches ist ein 5 m breiter Grünstreifen anzulegen, der mit heimischen, standortgerechten Baum- und Strauchgehölzen zu bepflanzen ist.
Die Gehölzpflanzungen erfolgen dabei nach Vorgabe der <i>Pflanzenliste I</i> . | Die Anlage des Grünstreifens dient in erster Linie der Einbindung des Bauwerkes in das Orts- und Landschaftsbild und hilft, den Eingriff in das Biotoppotenzial zu verringern.
Die neu geschaffenen Grünstrukturen bieten vielfältige Lebensräume für diverse Tierarten und verbessern somit gleichzeitig die innerstädtischen Biotopstrukturen. |
| (1.3) Anlage von Gartenflächen mit standortgerechten Gehölzen
Die nicht überbauten bzw. befestigten oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigten Flächen auf den privaten Grundstücken sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten als begrünte Flächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind standortgerechte Baum- und Strauchgehölze zu verwenden.
Die Gehölzpflanzung erfolgt nach den Vorgaben der <i>Pflanzenliste II</i> . | Durch die Festsetzung soll ein hohes Maß an Durchgrünung des Baugebietes erzielt werden. Dies ist sowohl für das Ortsbild als auch für die Entwicklung siedlungsinterner Biotopstrukturen von Bedeutung. |

Festsetzungen:	Begründungen und Erläuterungen:
<p>(1.4) Fachgerechte Durchführung der festgesetzten Anpflanzungen Die nach den vorstehenden Ziffern festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und ggf. zu ersetzen.</p>	<p>Für die angestrebte ökologische und optisch-ästhetische Wirkung der Pflanzungen ist es entscheidend, dass sie fachgerecht vorgenommen und auf Dauer erhalten werden.</p>
<p>(2) Festsetzungen zum Artenschutz (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)</p>	
<p>(2.1) Verbot von Gehölzrodungen (Bäume und Sträucher) zwischen dem 1. März und dem 30. September Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 (5) BNatSchG) dürfen Rodungs- oder Schnitarbeiten von und an Bäumen und Sträuchern zwischen dem 1.3. und 30.9. nicht durchgeführt werden.</p>	<p>Diese Festsetzung dient dem Erhalt von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von in diesen Habitaten vorkommenden Tierarten, insbesondere dem Schutz während des Zeitraums der Brut und der Aufzucht der Jungen.</p>
<p>(2.2) Untersuchung der Gehölzbestände auf Neststandorte und Baumhöhlen Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind die zu beseitigenden Gehölze auf das eventuelle Vorkommen von Neststandorten und Baumhöhlen zu überprüfen. Bei positivem Befund sind geeignete Ersatzquartiere, wie Brutkästen, zu installieren.</p>	<p>Durch diese Festsetzung wird eine Verschlechterung der lokalen Population von eventuell vorkommenden Tierarten vermieden. Die ökologische Funktion von alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 (5) BNatSchG wird erfüllt. Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz werden somit vermieden.</p>
<p>(2.3) Untersuchung der Abrissgebäude auf Wochenstuben Vor Beginn der Abrissarbeiten der Gebäude sind diese auf das eventuelle Vorhandensein von Wochenstuben von geschützten Fledermausarten zu untersuchen. Bei einem etwaigen positiven Befund sind primär die zuständige Fachbehörde zu informieren und die notwendigen Schutzmaßnahmen einzuleiten.</p>	<p>Diese Festsetzung vermeidet eine Verschlechterung der lokalen Population von eventuell vorkommenden Fledermausarten. Verbotstatbestände gemäß §44 (1) BNatSchG werden somit vermieden.</p>

11.2 Pflanzenlisten

Als Anlage zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Pflanzenlisten rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. In den Pflanzenlisten werden die zu verwendenden Pflanzenarten und Mindestpflanzqualitäten sowie z. T. Pflanzdichten bzw. Pflanzabstände dargestellt.

Die Pflanzgrube der Bäume ist mit der Größe des 2-fachen Ballendurchmessers anzulegen. Die Grubensohle ist mindestens 10 cm tief zu lockern.

Die Pflanzgrube ist in den beiden unteren Dritteln mit einem Gemisch aus Boden und Bodenverbesserungsstoffen, wie Sand und Lava (4/8 und 8/16) und Vermiculite (5 kg/m³) zu füllen. Das obere Drittel der Pflanzgrube wird mit einem Gemisch aus Oberboden, Lava und Stickstoffdünger, z.B. Hornspäne, verfüllt.

Pflanzenlisten I und II zu den Festsetzungen unter Ziffer 10 des Bebauungsplans:

PFLANZENLISTE I: Anlage eines Gehölzstreifens

Die innerhalb der benannten Bereiche zu verwendenden Gehölze sind aus folgender Liste auszuwählen:

Baumarten

Mindestpflanzqualität: Solitär-Bäume mit Stammumfang 18/20 cm, mit Drahtballen, 3 x verpflanzt

Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Holzapfel	Malus sylvestris
Gemeine Birne	Pyrus pyraeaster
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata

Straucharten

Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Sträucher, 3–4 Triebe, mit Ballen, 125–150 cm
Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

Deutscher Name	Botanischer Name
<i>Heimische Gehölze:</i>	
Gemeine Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Cornus mas	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Waldhasel	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Besenginster	Cytisus scoparius
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Deutscher Ginster	Genista germanica
Stechpalme	Ilex aquifolium
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Weinrose	Rosa rubiginosa
Salweide	Salix caprea
Korbweide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hirschholunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

PFLANZENLISTE II: Anlage von Gartenflächen mit standortgerechten Gehölzen

Die innerhalb der benannten Bereiche zu verwendenden Gehölze sind aus folgender Liste auszuwählen:

Baumarten

Mindestpflanzqualität: Solitär-Bäume mit Stammumfang 18/20 cm, mit Drahtballen, 3 x verpflanzt

Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sandbirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Esskastanie	Castanea sativa
Rotbuche	Fagus sylvatica
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Walnuss	Juglans regia
Holzapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Vogelkirsche	Prunus avium

Straucharten

Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Sträucher, 3–4 Triebe, mit Ballen, 125–150 cm
Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

Deutscher Name	Botanischer Name
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Schmetterlingsstrauch	Buddleia spec.
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Waldhasel	Corylus avellana
Besenginster	Cytisus scoparius
Deutzie	Deutzia x magnifica
Forsythie	Forsythia intermedia
Ranunkelstrauch	Kerria japonica
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gartenjasmin	Philadelphus spec.
Schlehe	Prunus spinosa
Johannisbeere	Ribes nigrum, R. alpinum
Hundsrose	Rosa canina
Zimtrose	Rosa majalis
Weinrose	Rosa rubiginosa
Filzrose	Rosa tomentosa
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Flieder	Syringa vulgaris
Weigelie	Weigela spec.

QUELLENVERZEICHNIS

BUNDESANSTALT FÜR VEGETATIONSKUNDE, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.), (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000, Potentielle natürliche Vegetation, Blatt CC 5502 Köln. Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1978): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Blatt 122/123 Köln/Aachen. Bonn-Bad Godesberg.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Blatt L 5108 Köln-Mülheim.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015): Infosysteme und Datenbanken zum Naturschutz (Internet).

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2005): LÖBF-Mitteilungen Nummer 4/2005, Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen 2005.

ANHANG

Die Karten zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind als Anlagen beigefügt:

Karte 1: "Bestand und Konflikte" im Maßstab 1:500

Karte 2: "Landschaftspflegerische Maßnahmen" im Maßstab 1:500

Karte 3: "Bestand B-Plangebiete" im Maßstab 1:500

Karte 4: "Planung B-Plangebiete" im Maßstab 1:500